

Auf alle Fälle schafft uns das Gamma bei Jo einen großen Stein des Anstoßes aus dem Wege und gibt die Bahn frei für eine wirklich und allseits befriedigende, zeitliche Anordnung der schmerzvollen Ereignisse des Karfreitags: ungefähr 6 bis 8 Uhr morgens die Verhandlung bei Pilatus, zwischen 8 und 9 Uhr die Verurteilung Jesu, jedenfalls noch vor 10 Uhr Ankunft auf Golgotha und Kreuzigung; die ersten drei Worte Jesu und die Zwischenereignisse füllen die Zeit bis 12 Uhr, dem Eintritt der dreistündigen Finsternis, aus. Der göttliche Heiland aber hängt sonach mindestens fünf Stunden lebend, im ganzen über sechs Stunden überhaupt am Kreuze für die sündige Menschheit! Das ist unsere Antwort auf die gestellte Frage.

Das Ordensrecht nach dem Codex iuris canonici.

Von P. Maximilian Führich S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

II.

Das Kapitel De confessariis et capellanis können wir übergehen, da es bereits in dieser Zeitschrift behandelt worden ist¹⁾; nur ist daraus das Verbot anzuführen, von den Untergebenen eine Gewissensrechenschaft abzufordern.

Dieses Verbot ist in Bezug auf Priestergenossenschaften neu; für andere war es schon durch das Defret „Quemadmodum“ Leos XIII. so bestimmt worden. Hiedurch wird aber weder eine freiwillige Mitteilung von Gewissensangelegenheiten verboten noch auch ein solcher Rat, wenn er nur nicht vom Obern ausgeht, mißbilligt.

Außerdem dürfte es sich empfehlen, einiges über das Begräbnisrecht der Ordensleute hier zu erwähnen. Es ist diesen (Ordensbischöfe ausgenommen) nicht gestattet, sich wie Weltleute oder auch Novizen den Begräbnisort selbst zu bestimmen (can. 1224, § 2). Ihre Leichname sind in die Kirche oder Kapelle ihrer Ordensniederlassung oder doch in eine solche ihrer Ordensgenossenschaft zu bringen und dort vom Obern einzusegnen und zu begraben (can. 1221). Solche, die fern von jedem Hause ihrer Genossenschaft verschieden sind, werden vom Pfarrer am Ortsfriedhofe bestattet, es sei denn, daß der Obere es vorzieht, sie auf Kosten der Ordensgesellschaft in eines ihrer Häuser überführen zu lassen. Auf die im can. 514 genannten Hausgenossen der Religiösen erstreckt sich diese Vollmacht (Novizen und Diener ausgenommen) nicht, wenn nicht ein eigenes Privileg dazu verliehen wurde (can. 1222). Wird von Auswärtigen

da Christus ans Kreuz geschlagen wurde; die sechste Stunde, weil da Christus am Kreuze hing; ein großes Gebet soll man um die 9. Stunde verrichten, um Gott zu loben, der seiner Heiligen eingedenk war; zu dieser Zeit wurde die Seite Christi durchbohrt, woraus Blut und Wasser floß.

¹⁾ Vergleiche den bereits zitierten Artikel von Professor Schmitt, LXXI. Band (1918), S. 218.

eine nicht unter dem Pfarrer stehende Klosterkirche mit Zustimmung des Obern zum Begräbnis erwählt (can. 1228, § 2), so führt der Pfarrer den Kondukt zur Kirche, in der vom Rector ecclesiae die Exequien gehalten werden (can. 1230, § 3) und auch die Beerdigung erfolgt (can. 1231, § 2); es ist aber den Ordensleuten nicht gestattet, Auswärtige zum Versprechen einer solchen Wahl zu veranlassen (can. 1227). Für männliche Laiengenossenschaften gilt das gleiche, vorausgesetzt, daß sie von der Pfarrseelsorge exempt sind, mit dem Unterschiede, daß statt des Obern der Kaplan oder Rector ecclesiae die Beerdigung vornimmt. Auch das Begräbnis von Nonnen und Novizinnen, die im Ordenshause verstorben sind, besorgt deren Kaplan, nachdem die Nonnen die Leiche aus der Klausur getragen haben. Handelt es sich jedoch um Schwesterngenossenschaften, die der Pfarrseelsorge unterstehen, ist dies Sache des Orts Pfarrers (can. 1230).

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der **zeitlichen Güter** von Ordensgenossenschaften werden durch die allgemeinen Gesetze über die Kirchengüter geregelt (can. 1495 bis 1551). Hier sollen nur jene Bestimmungen besprochen werden, welche die Religiosen besonders betreffen. Fürs erste wird im can. 531 erklärt, daß im allgemeinen (mit den Ausnahmen der Mendikanten) sowohl jede Ordensgenossenschaft als Ganzes, als auch deren Provinzen und einzelne Ordenshäuser erwerbs- und besitzfähig sind. Die Verwaltung steht den Obern zu, die aber mit Ausnahme der Lokalobern in kleinen Häusern dieselbe einem Güterverwalter (oeconomus) übertragen müssen, zu dessen Ernennung die Zustimmung des Kapitels (oder Rates) erfordert wird, wenn nicht die Konstitutionen andere Bestimmungen getroffen haben (can. 516, § 3). Die Verwalter sind durch ihre Ernennung zu allen Rechtsgeschäften, welche zur gewöhnlichen Verwaltung gehören, bevollmächtigt (can. 532, § 2). Zur Anlage eines Kapitals bedarf es in Priesterorden nur dann der Zustimmung des Diözesanbischofs, wenn dieses für die Zwecke einer Pfarrei (oder Mission) gegeben wurde (can. 533, § 1), bei Priesterkongregationen und Laiengenossenschaften auch dann, wenn eine Summe für wohlthätige Zwecke an Ort und Stelle gespendet wurde oder wenn es sich um die Anlage der Wittgift einer Schwester handelt. Die Oberinnen von Nonnenklöstern aber und Diözesan-schwesterkongregationen haben diese Zustimmung immer einzuholen, die ersteren auch noch die des Ordensobern, wenn sie einem solchen unterstehen. Alle Verwalter sind ihrem Obern Rechenschaft schuldig, in Diözesanengenossenschaften zudem auch dem Ortsbischof. Legte er hat insbesondere auch das Recht, die Güterverwaltung aller Nonnenklöster zu überwachen, welche ihm mindestens jedes Jahr Rechenschaft ablegen müssen, ebenso kann er, so oft es ihm notwendig erscheint, besonders aber zur Zeit der Klostervisitation, von den Frauengenossenschaften päpstlichen Rechts über die Verwaltung der Wittgiftgelder Rechenschaft fordern (can. 535 § 2).

Für Vermögensveräußerungen wird in Bezug auf Kostbarkeiten und wertvolle Güter (über 30.000 Franken) gemäß can. 1532 Zustimmung des Apostolischen Stuhles verlangt, wie dies schon durch die Konstitution Pauls II. „Ambitosae“ vorgeschrieben war, sonst bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des nach den Konstitutionen zuständigen Obern, zu der aber die in geheimer Abstimmung erklärte Zustimmung des Kapitels (Rates) hinzukommen muß. Handelt es sich um Güter einer Diözesan-Schwesternkongregation oder eines Nonnenklosters, so muß die Zustimmung des Ordinarius loci (bei Nonnenklöstern eventuell außerdem des Ordensobern) eingeholt werden. In der Bitte um Veräußerungserlaubnis sind bei sonstiger Nichtigkeit bereits früher gemachte Schulden und Belastungen des Klostergutes anzugeben (can. 534). Nichts soll unter dem Werte veräußert werden, welchen gemäß can. 1530 tüchtige Sachleute festgestellt haben, auch ist die regelmäßige Veräußerungsart, wenn nicht die Umstände etwas anderes raten, die öffentliche Versteigerung (can. 1531).

Die Frage über die Haftpflicht aus einem Vertrage wird durch can. 536 dahin beantwortet, daß trotz der Erlaubnis eines höheren Obern immer jene moralische Person verantwortlich sei, die den Vertrag geschlossen hat. Die andere Frage aber, die wegen des Gelübdes der Armut leicht entstehen kann, wer nämlich haftbar sei, wenn ein einzelner Religiose einen Vertrag einging, wird folgendermaßen gelöst: 1. Haftbar ist für einen Kontrakt eines Ordensmannes mit feierlicher Profess jene moralische Person, deren Oberer hiezu die Erlaubnis gegeben hat, dagegen haftet ein Religiose mit einfachen Gelübden mit seinem eigenen Vermögen, ebenso ist jeder selbst verantwortlich, der ohne Erlaubnis der Obern gehandelt hat. Immer aber kann von demjenigen Zahlung gefordert werden, der aus dem Vertrage den Nutzen gehabt hat.

Ganz kurz wird noch entsprechend den Konstitutionen Clemens VIII. und Urbans VIII. das Verbot aus Klostergütern Geschenke zu machen ausgesprochen (can. 537). Von den strengen Strafen, die die genannten Päpste über Geschenkgeber und Empfänger verhängten, blieb aber nur die excommunicatio latae sententiae übrig, die der can. 2346 über diejenigen verhängt, welche sich Kirchengüter aneignen oder verhindern, daß deren Früchte jenen zukommen, denen sie gebühren, sowie über die, welche hiezu ihre Zustimmung geben. Letztere können, wenn sie Aleriker sind, auch suspendiert werden, was natürlich auch Ordensleute treffen könnte.

Ueber den **Eintritt** in eine religiöse Genossenschaft sagt can. 538, daß jeder Katholik Aufnahme finden kann, der die rechte Absicht hat, von kanonischen Hindernissen frei ist und die Eignung zur Erfüllung der übernommenen Pflichten besitzt, womit eine sehr kurze und klare Antwort auf die Frage nach dem Verufe zum Ordensstande gegeben wird.

Neu ist, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, die vom Kodex aufgestellte Forderung eines Postulates von wenigstens sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahre für alle Genossenschaften mit ewigen Gelübden, und zwar für alle weiblichen Religiosen und für die Laienbrüder der männlichen Ordensgesellschaften.

Bis zum 1. Jänner 1911 bestand ein solches allgemeines Gesetz nicht. Pius X. aber verlangte ein zweijähriges Postulat für die Laienbrüder, das im Kodex auf sechs Monate herabgesetzt wurde, wodurch die Bestimmung des erwähnten Dekretes¹⁾ für die Nonnenklöster verallgemeinert wird.

Klausur wird nur für die Postulantinnen der Nonnenklöster vorgeschrieben, sonst wird verlangt: Aufenthalt in einem Hause mit guter Disziplin, Leitung durch einen erfahrenen Ordensmann, Tragen eines von dem der Religiosen verschiedenen Kleides (eventuell der Weltkleider der Postulanten). Vor dem Eintritt ins Noviziat sollen die Postulanten achttägige Exerzitien machen und je nach dem Urteile des Beichtvaters eine Generalbeicht ablegen (can. 539 bis 541.)

Eine andere Neuerung besteht darin, daß für die Aufnahme in das Noviziat Hindernisse aufgestellt werden, von denen einige dieses sogar ungültig machen, während man bisher solche nur für eine gültige Profess gekannt hat. Solche Hindernisse sind: 1. Ehemalige Zugehörigkeit zu einer akatholischen Sekte²⁾, 2. zu jugendliches Alter (unter 15 Jahren³⁾, 3. durch Gewalt, Furcht oder List (dolus) erzwungener Eintritt oder Aufnahme in das Noviziat⁴⁾, 4. bestehendes Eheband⁵⁾, 5. bereits gültig abgelegte Profess⁶⁾, 6. eine zu erwartende Strafe wegen eines begangenen Verbrechens⁷⁾, 7. die bischöfliche Würde⁸⁾, 8. eidliche Verpflichtung jener Kleriker, die kraft päpstlicher

¹⁾ Dekret der heiligen Kongregation für die Ordensleute vom 1. Jänner 1911. Acta Apost. Sedis III (1911), Seite 29.

²⁾ Formale Häresie wird nicht verlangt, es genügt Zugehörigkeit zur Sekte.

³⁾ Da kirchenrechtlich nur ein Jahr Noviziat gefordert wird, könnten in einer Genossenschaft, die zwei Jahre Noviziat vorschreibt, auch Vierzehnjährige Aufnahme finden. Das von Pius X. im zitierten Dekrete geforderte höhere Alter für die Laienbrüder wurde in den Kodex nicht aufgenommen.

⁴⁾ Sowohl die Beschränkung der Freiheit des Eintretenden, als auch des aufnehmenden Obern macht das Prüfungsjahr ungültig.

⁵⁾ Hierdurch werden alle die vielbesprochenen Fragen über die Bedingungen des Eintrittes von Eheleuten, Zustimmung des Ehegatten, Keuschheitsgelübde u. s. w. mehr oder weniger bedeutungslos, da in jedem einzelnen Falle der Heilige Stuhl zu entscheiden hat.

⁶⁾ Dies gilt auch dann, wenn die Gelübde nicht mehr bindend sind, was insofern eine Verschärfung des Dekretes Pius' X. „Ecclesia Christi“ vom 7. September 1909 bedeutet, als dort nur die Dispenzierten von der Aufnahme ausgeschlossen waren, nicht auch die, deren Gelübdezeit abgelaufen war.

⁷⁾ Kein Hindernis bildet also eine bereits abgebüßte Strafe, wie dies nach den Konstitutionen Sixtus' V. der Fall war. Andererseits machten seit Clemens VIII. begangene Verbrechen die Profess nicht ungültig, sondern nur unerlaubt.

⁸⁾ Ob es sich um einen Diözesan- oder Weihbischof handelt, ist gleich.

Konstitution einen Eid abgelegt haben, ihre Dienste einer bestimmten Diözese oder Mission zu weihen.¹⁾

Gültig aber unerlaubt ist die Aufnahme: 1. Von Klerikern der höheren Weihen ohne Wissen des Diözesanbischofs oder gegen dessen Willen, wenn dieser seinen Grund von einem großen Nachtheile für die Seelsorge hat²⁾, 2. solcher, die in schweren Schulden stecken, die sie nicht bezahlen können³⁾, 3. solcher, die weltliche Geschäfte zu besorgen übernommen haben und darüber noch Rechenschaft schuldig sind oder sich ihrer noch nicht entledigen können, 4. von Kindern armer Eltern oder Großeltern⁴⁾, für die sie sorgen müssen oder der Eltern von Kindern, die ihrer noch zur Ernährung oder Erziehung bedürfen, 5. von Irregulären oder mit einem anderen kanonischen Weihehindernis⁵⁾ Behafteten, wenn sie im Ordensstande für das Priestertum bestimmt wären, 6. von Angehörigen eines orientalischen⁶⁾ in eine Ordensgesellschaft des lateinischen Ritus ohne schriftliche Zustimmung der heiligen Kongregation für die orientalische Kirche.

Das Recht der Aufnahme steht dem höheren Obern (Abt, Provinzial) zu nach Anhörung des Kapitels oder seines Rates. Ob Zustimmung nötig ist, hängt von den Konstitutionen der Ordensgesellschaft ab (can. 543).

An Dokumenten wird zur Aufnahme gefordert: Tauf-, Firmungs- und eventuell Weihezeugnis und die *litterae testimoniales* vom *Episcopus originis* und von jedem Bischofe, in dessen Sprengel sich der Kandidat seit vollendetem 14. Lebensjahre (bei einem Kleriker seit seiner Weihe) über ein Jahr aufgehalten hat. Tritt jedoch jemand aus einem Seminar oder Studientolleg über oder war er schon in einem Noviziate, so wird außerdem noch ein Zeugnis des Seminar- oder Kollegsektors (nach Anhören des Bischofs) oder des Superior maior der Ordensgesellschaft verlangt (can. 544). Diese *litterae*

¹⁾ Ob hierin auch jene eingeschlossen sind, die nach abgelegtem Eide auf den *titulus servitii dioecesis* (can. 981) geweiht sind, erscheint zweifelhaft, da es sich hier nicht um eine päpstliche Konstitution handelt, wohl aber sind inbegriffen die Alumnus jener Kollegien, welche eine solche Verpflichtung nach deren durch päpstliche Konstitution begründeten Satzungen übernehmen.

²⁾ Hiemit ist insofern eine Neuerung eingeführt, als früher eine Erlaubnis des Bischofs wahrscheinlich überhaupt nicht nötig war, sicher aber nicht verweigert werden konnte.

³⁾ Dieses Hindernis bestand schon lange und wurde früher von den Kanonisten vielfach bis ins kleinste erläutert. Sixtus V. hatte die Profess eines solchen Schuldnern sogar für ungültig erklärt, was Clemens VIII. widerrief.

⁴⁾ Das Hindernis ist naturrechtlich, doch wurde früher die Pflicht der Entföndung gegen Großeltern von manchem für nicht so weitgehend gehalten, daß sie hätte die Wahl des Ordensstandes verbieten können.

⁵⁾ Ueber die Irregularitäten und Weihehindernisse vergleiche den Artikel von Professor Haring „Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch“ in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 420.

⁶⁾ Ein solches Verbot besteht wenigstens seit der Erklärung der Propaganda vom Jahre 1885.

testimoniales sind nicht dem Aspiranten selbst, sondern dem Obern der religiösen Genossenschaft zu übergeben, und zwar umsonst und versiegelt, die der Seminar- und Kollegsektoren sowie der Ordensoberen auch noch eidlich bekräftigt (can. 545). Sollte jemand wichtige Gründe haben, ein solches Zeugnis nicht auszustellen, so hat er innerhalb der Ablieferungsfrist (drei Monate) den Heiligen Stuhl von seinen Gründen in Kenntniss zu setzen. Das gleiche hat der Ordensobere zu tun, wenn seine Anfragen unbeantwortet bleiben. Lautet die Antwort, der Kandidat sei nicht genügend bekannt, so ist anderweitig nachzuforschen. Jedenfalls ist der Empfänger der litterae testimoniales sowohl über ihren Inhalt, als auch über den Namen des Ausstellers zum Stillschweigen verpflichtet.

Auch für die Aufnahme in weibliche Genossenschaften sind genaue Nachforschungen vorgeschrieben, ohne daß sie jedoch im einzelnen bestimmt wären (can. 544). Dagegen wird die Vorschrift des Trienter Konzils, über die Ausforschung weiblicher Kandidaten bezüglich der vollen Freiheit ihres Entschlusses durch den Bischof oder seinen Stellvertreter erneuert und verschärft. Die Prüfung ist sowohl vor der Aufnahme, als auch vor den zeitlichen und ewigen Gelübden vorzunehmen, der Bischof bei strenger Strafe (can. 2412, 2) zwei Monate vorher (Tribentium ein Monat) zu verständigen (can. 552). Bei der Aufnahme in ein Nonnenkloster ist gleichzeitig eine Mitgift für die Novizin zu übergeben oder doch rechtlich sicher zu stellen. Diese ist sorgfältig aufzubewahren, im Falle eines Austrittes aber stets zur Gänze zurückzuerstatten (can. 547). Sie darf nur mit Bewilligung des Papstes (bei Diözesankongregationen des Bischofs) nachgesehen werden. Nach Ablegung der ersten Gelübde ist sie von der Oberin mit Zustimmung ihres Rates und des Bischofs in sicherer Weise anzulegen und vom Kloster oder in einer Schwesternkongregation im Provinzhause oder bei der Generaloberin zu verwahren, wobei der Bischof über ihre Aufbewahrung zu wachen hat. Erst mit dem Tode der Professschwester erwirbt das Kloster das unbedingte Eigentum (can. 548). Für Schwesternkongregationen gilt die strenge Notwendigkeit einer Mitgift zwar nicht, doch werden dieselben Bestimmungen, wo eine solche gefordert wird, analog anzuwenden sein (vergleiche den Wortlaut des can. 547).

Zur Gültigkeit des Noviziates wird außer dem Freisein von Hindernissen erfordert, daß es durch ein ganzes Jahr ununterbrochen, nach vollendetem 15. Lebensjahre, und zwar im Noviziatshause zurückgelegt werde. Das Noviziat gilt als unterbrochen, wenn der Novize 1. vom Obern entlassen oder 2. ohne Erlaubnis mit dem Willen nicht zurückzukehren, das Haus verlassen hat oder 3. über 30 Tage (mit oder ohne Unterbrechung) außer dem Hause zugebracht hat. Es müßte darum neuerlich begonnen werden. Hat der Novize aber nur kürzere Zeit mit Bewilligung des Obern oder durch die Umstände gezwungen außer Hause zugebracht, so ist das Noviziat

um diese Zeit, falls sie über 14 Tage beträgt, zu verlängern. Bei noch kürzerem Fernesein steht es dem Obern frei, die Nachholung vorzuschreiben oder nicht (can. 556). Es sind somit in allen Ordensgenossenschaften Noviziatshäuser zu errichten und zwar in der Regel eines für jede Provinz, wenn nicht wichtige Gründe mehr erfordern. Zur Errichtung bedarf es in allen religiösen Genossenschaften des päpstlichen Rechts der Bewilligung des Heiligen Stuhles. Im Noviziat ist die in der betreffenden Ordensgesellschaft für die Novizen vorgeschriebene Kleidung zu tragen (can. 557), durch deren Annahme (Einkleidung) auch gewöhnlich die Aufnahme geschieht, ohne daß ein anderes Zeichen, besonders wenn eine Genossenschaft kein eigenes Ordenskleid trägt, ausgeschlossen wäre (can. 553). Sind in einer Ordensgesellschaft verschiedene Klassen von Mitgliedern (zum Beispiel Priester und Laienbrüder), so ist die Scheidung schon vom Noviziate an durchzuführen (can. 564) und das Noviziat für die eine Klasse gilt nicht auch für die andere (can. 558).

Der Leitung der Novizen steht ein Novizenmeister vor, der wenigstens 35 Jahre alt, seit wenigstens 10 Jahren Profess sein und durch Klugheit, Liebe, Frömmigkeit und Ordensgeist sich auszeichnen soll. In Priestergenossenschaften soll er Priester sein. Ihm kann auch ein Gehilfe mit ähnlichen Eigenschaften und einem Alter von wenigstens 30 Jahren und wenigstens fünfjähriger Profess beigegeben werden. Der Novizenmeister muß eifrig bestrebt sein, die Novizen im geistlichen Leben und in der religiösen Observanz vorwärts zu bringen (can. 562), insbesondere den Laienbrüdern wöchentlich Katechese halten (can. 565) und dem Superior maior von Zeit zu Zeit (je nach den Konstitutionen) über das Verhalten der ihm Anbefohlenen Bericht erstatten (can. 563).

Die Novizen genießen jederzeit völlige Freiheit bezüglich ihres Austrittes und können aus gerechten Gründen, die man ihnen aber nicht zu sagen verpflichtet ist, jederzeit entlassen werden (can. 571). Beim Austritt kann von ihnen keinerlei Entschädigung für den Unterhalt und sonstige Auslagen gefordert werden, wenn dies nicht eigens ausbedungen war, noch ist ihnen das, was sie etwa zu diesem Zweck der Ordensgesellschaft gebracht haben und verbraucht worden ist, zu ersetzen (can. 570). Sie nehmen Teil an der Exemption, den Privilegien und geistlichen Begünstigungen der betreffenden Ordensgesellschaft wie die Profess, im Todesfall erhalten sie die gleichen Suffragien (can. 567). Sie unterstehen der geistlichen Jurisdiktion der Obern, dürfen aber nicht geweiht werden (can. 567). Dem Obern und Novizenmeister sind sie Gehorsam schuldig (can. 561), aber natürlich nicht kraft des Gelübdes wie die Profess. Damit ihnen die Freiheit des Austrittes völlig gewahrt bleibe, können sie während des Noviziates weder auf etwaige kirchliche Benefizien, noch auch auf ihr Vermögen gültigerweise Verzicht leisten (can. 568). Nach vollendetem Noviziate ist der Novize entweder, wenn er geeignet ist

zur Profess zuzulassen oder zu entlassen, im Zweifel kann die Prüfungszeit verlängert werden, aber nicht über ein weiteres Halbjahr (can. 571).

Die Profess ist ein zweiseitiger Vertrag, in welchem sich jemand durch Ablegung der Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams Gott und der Ordensgesellschaft weihet und diese durch Annahme dieser Uebergabe sich verpflichtet, ihn als ihren Sohn (Tochter) nach ihren Regeln und Konstitutionen zu behalten und zu behandeln. Die Profess wird eingeteilt in einfache und feierliche, zeitliche und ewige. Zu ihrer Gültigkeit wird nach can. 572 erfordert: 1. Das vorgeschriebene Alter (nach can. 573 für die zeitlichen Gelübde 16 Jahre, für die ewigen 21), 2. Zulassung durch den nach den Konstitutionen zuständigen Obern, 3. gültig abgelegtes Noviziat, 4. freie Ablegung der Gelübde ohne Zwang, Furcht oder Betrug, 5. ausdrückliche, nicht stillschweigende Gelübdeablegung und 6. deren Entgegennahme durch den kompetenten Obern oder seinen Delegierten.

Zu bemerken wäre hier, daß der can. 572 ganz allgemein jede aus Furcht abgelegte Profess zu annullieren scheint, doch dürften diese Worte wohl dennoch im gewöhnlichen Sinne von *metus in iuste incussus* zu verstehen sein, da eine Abänderung des bestehenden Rechtes im Zweifel nicht anzunehmen ist (can. 6, n. 4) und sich die Worte ganz gut als eine kurze Ausdrucksweise, wobei die gewöhnlichen Bedingungen als mitverstanden zu gelten haben, erklären läßt (vergleiche can. 1307, § 3, bezüglich der Gelübde und can. 1087 bezüglich der Ehe). Da aber auch can. 2352 alle für exkommuniziert erklärt, die auf irgend eine Art (*quoquo modo*) jemand zum Eintritt in einen Orden zwingen, bleibt die Sache zweifelhaft. Andere Sünden machen die Profess nicht ungültig mit Ausnahme der Simonie, da can. 729 jeden simonistischen Vertrag für ungültig erklärt.

Eine wegen eines äußeren Hindernisses ungültige Profess kann durch bloße Erneuerung oder andere konkludente Handlungen nicht gültig werden, wenn sie nicht nach Erkenntnis der Ungültigkeit und Beseitigung des Hindernisses wiederholt wird, sonst ist um Sanierung an den Heiligen Stuhl einzugehen. Ist über die Gültigkeit ein Zweifel und will der Profess weder die Gelübde erneuern noch um Sanierung bitten, so ist an den Apostolischen Stuhl zu berichten. Dagegen kann eine Profess, die nur mangels innerer Einwilligung ungültig war (z. B. Irrtum, geheime Furcht), durch nachträgliche Zustimmung gültig werden (can. 586).

Der Ritus der Profess hängt von der Konstitution der Ordensgesellschaft ab (can. 576), jedenfalls aber ist eine Urkunde anzufertigen, welche wenigstens die Unterschrift des Professenden und desjenigen tragen muß, der die Gelübde entgegen genommen hat und die im Archiv der Ordensgenossenschaft aufzubewahren ist (can. 576, § 2). Ein Jahr nach abgelegter Profess wird eine vom Professenden innegehabte Pfarrei ipso iure vakant, nach drei Jahren auch jedes andere Benefizium (can. 584).

Zeitliche Gelübde hat es schon seit langem in manchen Ordensgesellschaften gegeben. An diesen ist durch den Kodex nichts geändert worden. Dagegen enthält er eine neue Vorschrift im can. 574.

welcher befiehlt, daß in allen religiösen Genossenschaften mit ewigen Gelübden (mit alleiniger Ausnahme des Uebertrittes von einer in eine andere), bei sonstiger Ungültigkeit der ewigen Gelübde (can. 572, § 2), diesen eine bloß auf drei Jahre abgelegte Profess vorangehen müsse. Sie kann auch für kürzere Zeit abgelegt werden, wenn die Konstitutionen es so vorschreiben oder für länger, wenn in drei Jahren das vorgeschriebene Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht worden ist. Ist sie zu erneuern, so darf die Erneuerung nicht über die Zeit des Ablaufes der Gelübde hinausgeschoben werden, kann aber aus gerechten Gründen (bis zu einem Monat) früher geschehen (can. 577). Es steht dem Professenden jedoch frei, die Gelübde zu erneuern oder auch nach Ablauf der Frist den Ordensstand zu verlassen; ebenso kann er von Seiten der Obern von der Erneuerung ausgeschlossen werden. — Die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden geschieht durch den kompetenten Obern mit Zustimmung des Kapitels oder seines Rates, ebenso die Entlassung während der Dauer der Verpflichtung, wodurch die Gelübde gelöst werden (can. 575, 648). Die Wirkung der zeitlichen Profess ist natürlich vor allem die Pflicht, die Gelübde zu halten, ohne daß jedoch das Eigentumsrecht aufgegeben würde. Handlungen gegen die Gelübde sind unerlaubt, aber nicht ungültig; was aber durch eigene Arbeit des Professenden erworben wird, gehört der Ordensgesellschaft. Die Professenden nehmen Teil an deren geistlichen Gütern und Privilegien, haben aber noch keine Stimme im Kapitel, es sei denn, daß die Konstitutionen anders bestimmen. Wird zur Ausübung irgend eines Rechtes ein bestimmtes Alter nach abgelegter Profess gefordert, so ist es, falls nichts anderes bestimmt ist, von der ersten Profess an zu berechnen.

Durch Ablegung der ewigen Gelübde wird die eigene Diözese, der man bisher angehörte, verloren; der Profess gehört nur mehr der Ordensgesellschaft, keiner Diözese mehr an. Die ewigen Gelübde werden eingeteilt in feierliche und einfache.

Die feierliche Profess macht die den Gelübden entgegengesetzten Rechtshandlungen nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig, so alle Verfügungen über zeitliche Güter, weil mit ihr nicht nur die freie Verfügung, sondern auch das Eigentumsrecht selbst aufgegeben wurde, ebenso den Ehevertrag, der gegen das Keuschheitsgelübde ist. Andere Verträge sind zwar nicht einfach ungültig, weil das Gelübde des Gehorsams nicht verbietet, Verträge zu schließen, aber doch stets durch den Willen des Obern auflösbar (vergleiche can. 579). Diese Wirkungen sind wohl auch der Grund, warum im can. 470 vorgeschrieben wird, die Ablegung der feierlichen Profess im Tauffchein zu vermerken. Zu diesem Zwecke muß auch der Obere den Pfarrer des Taufortes darüber benachrichtigen (can. 576, § 2). Alles was an zeitlichen Gütern dem Ordensmanne zukäme, wird nunmehr nicht ihm, sondern dem Orden erworben; wenn, aber auch dieser nach seinen Satzungen unfähig wäre, die betreffende Sache zu

besitzen (Bettelorden), so fällt sie nach den neuesten Rechten dem Heiligen Stuhle zu.¹⁾ Durch die einfachen ewigen Gelübde wird die freie Verfügung, nicht aber das Eigentumsrecht aufgegeben, ebenso wie oben von den zeitlichen Gelübden gesagt wurde.

Damit nun alles, was die Vermögensverhältnisse angeht, in vollkommen geordneter Weise vor sich gehe, sind folgende gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf den Vermögens-, beziehungsweise Verwaltungsverzicht getroffen: Die Novizen dürfen zwar während des Noviziates nicht auf ihr Vermögen verzichten, müssen aber vor der Profess die Verwaltung aller Güter, die sie besitzen oder bekommen werden, einem anderen nach ihrem Belieben übergeben und zugleich über deren Gebrauch und Nießbrauch ihre Bestimmungen treffen. Sollte diese Bestimmung z. B., weil ein Vermögen weder vorhanden noch zu erwarten war, unterlassen worden sein, so ist sie später, wenn nun doch etwas erworben wird, trotz der Gelübde nachzuholen und bleibt diese Verfügung frei. In einer Kongregation, wo also die Besitzfähigkeit erhalten bleibt, hat der Novize auch testamentarisch über sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu verfügen (can. 569). Nach Ablegung der einfachen Gelübde können diese Bestimmungen nicht mehr abgeändert werden, es sei denn mit Zustimmung des Heiligen Stuhles oder auch, wenn die Aenderung nicht eine bedeutende Zuwendung für die Ordensgenossenschaft (can. 580, § 3) oder eine unentgeltliche Vermögensübertragung an andere enthält (can. 583, n. 1), mit Zustimmung des Ordensgenerals.²⁾ Nur wenn bei einer Testamentsänderung keine Zeit zur Befragung des Heiligen Stuhles, beziehungsweise des Generals bleibt, genügt die Zustimmung des Superior maior oder, wenn auch dieser nicht mehr zu erreichen ist, des Lokalobern (can. 583, n. 2). In einem Orden aber, in welchem auf die zeitlichen Gelübde die feierliche Profess folgt, müssen die Professoren 60 Tage vor der letzteren auf ihr Vermögen unter der Bedingung, daß die feierlichen Gelübde tatsächlich folgen, Verzicht leisten, wobei sie in der Zuwendung derselben frei sind (can. 581, § 1). Nachher ist der absolute Verzicht auch zivilrechtlich zu leisten (can. 581, § 2).

Betreffs der **Studien** in den Priestergemeinschaften werden die Bestimmungen Pius' X. vom 7. Dezember 1909 mit wenigen Abänderungen wiederholt. Es sollen in allen Ordensgemeinschaften mit Gutheißung des Generalkapitels oder der Oberen Studienhäuser errichtet werden, in denen das gemeinsame Leben vollkommen einzuhalten ist, widrigenfalls die Studierenden nicht ordiniert werden können (can. 587). In diesen Häusern soll ein hierzu bestellter Spiritual die jungen Religiösen zum geistlichen Leben anleiten (can. 588), während die Obern darauf sehen sollen, daß das, was

¹⁾ Früher galt das nur für die Kapuziner und Franziskaner.

²⁾ Für Nonnen gibt diese Erlaubnis der Diözesanbischof und der Ordensoberen, wenn sie einem solchen unterstehen.

in allen Ordenshäusern bezüglich des Sakramentsempfanges und der religiösen Uebungen vorgeschrieben ist (can. 588, 595), vollkommen beobachtet werde. Die Studierenden sollen nach Vollendung der niederen Studien in der Philosophie und Theologie nach der Vere des heiligen Thomas unterrichtet werden (can. 589).

Was den Zusammenhang der Studien mit den Weihen anbelangt, soll die Tonsur nur solchen gegeben werden, die das Priestertum anstreben und das Studium der Theologie bereits begonnen haben. Ihr können dann die niederen Weihen folgen, die Subdiaconatsweihe aber erst gegen Ende des dritten Jahres, das Diaconat nach Beginn, die Priesterweihe in der zweiten Hälfte des vierten Jahres (can. 973, 976). Was sonst über die Weihen von Religiosen zu sagen ist, findet sich bereits in dieser Zeitschrift zusammenge stellt in dem Artikel von Professor Haring über „Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.“¹⁾ Auch nach der Priesterweihe und Vollendung der Studien müssen die Ordenspriester noch fünf Jahre hindurch jährlich eine Prüfung über mehrere theologische Fächer ablegen, auch sollen wenigstens monatliche Konferenzen über moralische und liturgische Fragen abgehalten werden (can. 590, 591).

Die theologischen Studien sind nicht privatim, sondern in öffentlichen Schulen zu betreiben, die nach den Vorschriften des can. 1365 einzurichten sind, d. h. es sollen außer über Dogmatik und Moraltheologie auch über die Heilige Schrift, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, geistliche Beredsamkeit, Liturgik und liturgischen Gesang Vorlesungen gehalten werden und wenigstens für die Heilige Schrift, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte ebensovielen verschiedene Lehrkräfte angestellt werden. Während der Studienzeit sollen Schüler und Lehrer möglichst wenig durch andere Beschäftigungen von ihren Berufspflichten abgezogen werden und können deshalb auch von einzelnen gemeinsamen Uebungen, auch vom Chorgebet, zumal zur Nachtzeit, dispensiert werden (can. 589).

Wenn in einer Ordensgenossenschaft oder einer Provinz ein Studienhaus errichtet werden kann oder einzelnen Studierenden zu schwer zugänglich ist, können diese von ihrem Obern auch in ein Haus einer anderen Provinz oder in ein bischöfliches Seminar oder an eine katholische Universität geschickt werden, dürfen dann aber nicht in Privathäusern wohnen, sondern müssen in einem Hause ihrer Genossenschaft oder im Seminar oder in einem anderen, kirchlich gutgeheißenen, unter geistlicher Leitung stehenden Hause Wohnung nehmen (can. 587).

Bezüglich der **Pflichten der Religiosen** bestimmt zunächst der can. 592, daß alle den Klerikern vorgeschriebenen Standespflichten auch für die Religiosen gelten sollen²⁾, und zwar für alle, auch wenn sie nicht Kleriker sind. Sie haben somit jene Gesetze über die Unterlassung unpassender Künste, über Spiel und Jagd, Gasthaus- und Theaterbesuch und Tänze, sowie die Verbote weltlicher Beschäftigungen

¹⁾ LXXI. Band (1918), S. 235.

²⁾ Vergleiche hierüber den Artikel von Professor Haring „Aus dem Codex iuris canonici“ in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 602 ff.

als der Medizin und Chirurgie, des Notariates, der Advokatur, des Handels und der Uebernahme von Staatsämtern u. s. w. zu beobachten wie die Kleriker (vergleiche can. 124 bis 142). Sie dürfen sich nicht freiwillig zum Militärdienst melden, es sei denn, um durch Abdiennung des sogenannten Freiwilligenjahres früher davon frei zu werden, doch ist auch in diesem Falle die Erlaubnis des Ordinarius (Abt, Provinzial) einzuholen. Die Vorschriften Pius' X. vom 1. Jänner 1911 und 1. Februar 1912 für die beim Militär dienenden Religiösen behalten wohl ebenso ihre Geltung wie der Antimodernisteneid. — Vor allem aber haben die Religiösen natürlich ihre Gelübde tren zu halten und die Regeln und Konstitutionen ihrer Genossenschaft zu beobachten (can. 593). Bezüglich des Armutsgelübdes sind nunmehr einige Streitfragen klar entschieden, so z. B. über die Gültigkeit von Handlungen gegen die Armut. Die Frage, ob auch Manuskripte Gegenstand des Armutsgelübdes sind, wurde schon im Jahre 1913 von der Kongregation für die Ordensleute bejaht. Bezüglich des Bekümmens wird das Verbot Klemens' VIII. durch die Einschärfung des gemeinsamen Lebens im can. 594 erneuert, ohne indes hundertjährige oder unbordenkliche Gewohnheiten dadurch abzuschaffen, da diese nicht eigens erwähnt werden (vergleiche can. 5). Bezüglich des feierlichen Keuschheitsgelübdes sind die alten Bestimmungen betreffend die Ungültigkeit einer nachher eingegangenen Ehe (can. 579, 1073) und der Auflösung des *matrimonium ratum non consummatum* (can. 1119) im Kodex wiederholt. Für den Versuch der Eingehung einer solchen ungültigen Ehe ist die dem Heiligen Stuhle reservierte Exkommunikation festgesetzt (can. 2388, § 1), während jene für Schließung einer Ehe gegen das bestehende einfache Gelübde dem Ordinarius vorbehalten ist (can. 2388, § 2). Für den Fall der Todesgefahr sind aber die weitgehenden Dispensgewalten Pius' X. auch im Kodex beibehalten (vergleiche can. 1043, 1044, 1045), dagegen findet sich in ihm keine neue Bestimmung über das Gelübde des Gehorsams.

Von der Klausur handelt der Kodex in can. 597 bis 607. Der Unterschied zwischen päpstlicher und bischöflicher Klausur ist beibehalten, die erstere wird für alle Regularen und nur für sie verlangt (can. 597). Sie umfaßt das Haus, das von den Ordensleuten bewohnt ist, mit Garten und allen Orten, an denen diese sich aufhalten mit Ausnahme der Kirche, der Sakristei, einem etwa bestehenden Hospiz für Fremde und des Sprechzimmers, das womöglich bei der Pforte sein soll. Die der Klausur unterworfenen Teile des Anwesens sind kenntlich zu machen. Ihre Grenzen bestimmt je nach den Konstitutionen der Superior maior oder das Generalkapitel, in den Nonnenklöstern der Diözesanbischof.

In die Klausur der Männerorden dürfen Frauenspersonen nicht eintreten (can. 598, § 1), ausgenommen die Gemahlin des Regenten des betreffenden Landes mit ihrer Begleitung. Der dem

Heiligen Stuhle vorbehaltenen Exkommunikation verfallen sowohl die die Klausur verletzenden Frauenspersonen, als auch alle jene, die sie einführen oder zulassen; wer sie auch immer seien. Das letztere gilt auch, wenn es sich um Kinder handelt, obgleich diese selbst nicht exkommuniziert sind (can. 2342). Schuldige Ordensleute sollen zudem ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie ein solches innehaben, und mit Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechtes bestraft werden. Wenn mit dem Ordenshause ein Konvikt für interne Alumnen verbunden ist, so soll dies womöglich von den eigentlichen Wohnräumen der Ordensleute so geschieden sein, daß diesen ein der Klausur unterworfenen Teil des Hauses reserviert bleibe und sollen auch in das Konvikt Frauen nur aus besonderen Gründen und mit eigener Erlaubnis des Obern Zutritt haben (can. 599).

Die Klausur der Nonnenklöster umfaßt wie bisher eine doppelte Vorschrift: 1. Soll in diese niemand, auch Frauen nicht, eintreten ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles (can. 600) und 2. dürfen die Nonnen ohne besondere päpstliche Erlaubnis die Klausur nicht verlassen, es sei denn, daß Gefahr für ihr Leben oder ein anderes großes Uebel drohe (can. 601). Der Eintritt, das Einführen und Zulassen wird ebenfalls mit Exkommunikation bestraft. Kleriker aber, die sich dieses Vergehens schuldig machen, sollen nach Ermessen des Ordinarius je nach der Größe ihrer Schuld für längere oder kürzere Zeit suspendiert werden. Ebenso sind Nonnen, die die Klausur verlassen, exkommuniziert (can. 2342).

Im allgemeinen sind alle diese Vorschriften und Strafen nur Erneuerungen der alten, längst bestehenden Kirchengesetze mit dem Unterschiede, daß Unmündige nicht mehr selbst der Zensur verfallen können, obgleich diese Strafe jene trifft, die sie in die Klausur einführen oder zulassen.

Ausgenommen sind vom Verbote des Eintrittes: 1. Die Visitatoren des Klosters (Bischof, Ordensoberer, deren Delegierte), die mit einem Kleriker reifen Alters die Klausur betreten dürfen; 2. der Beichtvater oder sein Stellvertreter zum Zwecke der Spendung der Sakramente an Kranke und des Beistandes bei Sterbenden; 3. die Regenten der betreffenden Länder mit Frau und Begleitung sowie die Kardinäle; 4. Aerzte, Handwerker u. s. w., deren Hilfe den Nonnen notwendig ist, mit Erlaubnis der Oberin, die dazu wenigstens im allgemeinen die Zustimmung des Bischofs einholen soll (can. 600). Sache des Bischofs ist es auch, festzustellen, ob ein Grund zum Verlassen der Klausur für die Nonnen vorliegt, es sei denn, daß zu seiner Befragung keine Zeit wäre. Diese Erlaubnis soll schriftlich gegeben werden (can. 601, § 2). Bischof und Ordensoberer, wenn ein solcher dem Kloster vorgesetzt ist, haben die Aufgabe, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und sie haben überdies dafür zu sorgen, daß auch ohne Verletzung der Klausur die Ordensdisziplin nicht durch unnötige Besuche und Gespräche gestört werde (can. 605). Die weitergehenden Gesetze Bonifaz' VIII., Sixtus' V. und Urbans VIII. sind nicht erneuert.

Betreffs der bischöflichen Klausur, deren Name aber im Kodex nicht vorkommt, wird im allgemeinen angeordnet, daß auch in allen Kongregationen, seien sie päpstlichen oder bischöflichen Rechtes, die Klausur beobachtet werden soll, insofern zu den Wohnräumen der Religiösen Personen des anderen Geschlechtes keinen Zutritt haben, doch können die Obern aus vernünftigen Gründen außer den obengenannten Personen auch anderen den Zutritt gestatten. Das gleiche gilt von den Bestimmungen für die Konvikte, auch sie sind analog auf die Kongregationen auszudehnen. Der Bischof, dem die Ueberwachung der Klausur obliegt, kann diese auch durch Verhängung von Zensuren sichern, ausgenommen in exempten Priestergerossenschaften (can. 604).

■ Außerdem dürfen die Obern, die Almosensammlungen ausgenommen, ihren Untergebenen nur aus wichtigen Ursachen den Aufenthalt außerhalb des Ordenshauses gestatten. Wenn aber die Zeit dieses Aufenthaltes sechs Monate übersteigen sollte, ist päpstliche Bewilligung erforderlich (can. 606). Auch sollen Schwestern nur im Notfalle allein das Haus verlassen dürfen (can. 607).

Die zum Chorgebete bestimmten Orden sollen täglich, wenn wenigstens vier Ordensleute vorhanden und nicht verhindert sind, das heilige Offizium gemeinsam beten und der Konventsmesse beiwohnen, auch in Frauengerossenschaften, wenn es möglich ist. Zum privaten Gebete des Offiziums sind nur die Professoren mit feierlichen Gelübden (Laienbrüder und Laienschwestern ausgenommen) verpflichtet, wenn sie an der Teilnahme am Chore verhindert sind (can. 610). Alle Religiösen sollen täglich dem innerlichen Gebete obliegen, jährlich die geistlichen Uebungen machen, wöchentlich das heilige Sakrament der Buße und häufig oder täglich die heilige Kommunion empfangen, bezüglich deren die Bestimmungen Pius' X. erneuert werden (can. 595).

In der Seelsorge sollen die Religiösen den Säkularklerus unterstützen, besonders wenn sie vom Bischof dazu eingeladen werden (can. 608), auch, sofern sie in der Seelsorge angestellt sind, an den vorgeschriebenen Priesterkonferenzen teilnehmen (can. 131), auch sollen sie dem Pfarrgottesdienste, insbesondere der Predigt und Christenlehre nicht durch gleichzeitige Abhaltung anderer gottesdienstlicher Berrichtungen hinderlich sein (can. 609).¹⁾ Ist die Ordenskirche zugleich Pfarrkirche (bei Frauenklöstern verboten), so sollen die verschiedenen Rechte und Pflichten unter analoger Anwendung der Vorschriften für die Kollegiatkirchen (can. 415) gut beachtet werden.

Bezüglich der **Privilegien** der Religiösen ist vor allem als sehr bedeutende Aenderung zu vermerken, daß die bisher in weitem

¹⁾ Vergleiche hiezu auch die Anweisung des can. 1345 über die kurzen Predigten während der Messe und can. 612 über das Läuten der Glocken.

Maße geltende Kommunikation derselben durch can. 613 völlig aufgehoben ist, so daß jene Ordensgenossenschaft nur diejenigen genießt, die ihr direkt vom Heiligen Stuhle verliehen sind, wodurch notwendig eine sehr bedeutende Verminderung der Privilegien eintritt. Wie an den Pflichten, so nehmen die Religiösen auch an den Vorrechten der Kleriker teil¹⁾ (can. 614) als da sind das *privilegium canonis* (can. 119, zu vergleichen can. 2343, § 4), das *privilegium fori* (can. 120), soweit es noch besteht, die Freiheit vom Militärdienst und öffentlichen Aemtern (can. 121), das *beneficium competentiae* (can. 122). Hier kann auch das Recht der Aebte auf den Gebrauch der Pontificalien erwähnt werden, in dem sie mit den Bischöfen übereinkommen (can. 625, 325).

Ein Vorrecht ganz eigener Art ist aber die Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion, diese kann nach can. 618, § 1 (vergleiche can. 613, § 1) nur durch direkt verliehenes päpstliches Privileg erworben werden, wodurch auch der Erwerb durch Verjährung oder Ersitzung ausgeschlossen erscheint (can. 1509, n. 2). Ein solches Privileg wird aber allen Regularen durch can. 615 einschließlich der Novizen verliehen mit alleiniger Ausnahme jener Nonnen, die keinem Männerorden angegliedert sind. Doch werden einzelne Personen davon ganz oder teilweise ausgenommen, so 1. gänzlich jehe Ordensleute, welche sich ohne Erlaubnis außer Hause aufhalten (can. 616), 2. auch solche, die erlaubterweise das Haus verlassen, können, falls sie sich außer Hause ein Vergehen zu schulden kommen lassen, und vom Obern trotz Ermahnung keine Strafe erhielten, selbst nach ihrer Rückkehr vom Bischof bestraft werden (can. 616). Außerdem soll der Bischof, wenn er in einem exempten Ordenshause Mißbräuche bemerkt hat und diese trotz Ermahnung des Obern nicht abgestellt werden, den Heiligen Stuhl davon in Kenntnis setzen (can. 617). Aufgehoben wird die Exemption vor allem durch Widerruf von Seite des Papstes, doch kann sie wohl auch durch Verjährung verloren gehen, wenn der Bischof durch 30, bezw. 40 Jahre (vergleiche die can. 27, 28, 1511) Jurisdiktionsrechte ausgeübt hat.

Auch die exempten Religiösen bleiben aber in gewissen Punkten dem Bischofe unterworfen, was übrigens auch früher schon der Fall war, doch ist jetzt der besonders durch das Konzil von Trient eingeführte Unterschied zwischen der bischöflichen Gewalt, die er als Apostolischer Delegat über die Ordensleute ausübt und dessen *potestas ordinaria* insofern aufgehoben, als alle im Kodex enthaltenen Vollmachten zur letzteren gehören. In erster Linie bleibt der volle Einfluß des Diözesanbischofs in bezug auf das seelsorgliche Wirken der Pfarrer gewahrt, ob diese nun Weltpriester oder Ordensleute sind, worüber später noch einiges zu sagen sein wird. Sodann

¹⁾ Vergleiche hierüber den Artikel von Professor Haring „Aus dem Codex iuris canonici“ in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 600 ff.

erhalten auch die Religiosen die Beichtjurisdiktion über Weltleute stets durch den Bischof.¹⁾ Ihm steht es auch zu, die Vollmacht zum Predigen zu erteilen²⁾ mit alleiniger Ausnahme der Ansprachen, die in exempten Priestergeroffenschaften, und zwar von deren Angehörigen gehalten werden. Auch kann der Bischof verlangen, daß, soweit dies ohne Schaden für die Ordensdisziplin geschehen kann, von den Ordensleuten Christenlehre gehalten werde, wobei sich diese auch nach seinen hiefür gegebenen Vorschriften zu halten haben. Etwas Ähnliches gilt für die sogenannten Fünf-Minuten-Predigten während der heiligen Messe (vergleiche hierüber can. 1334 bis 1345). Desgleichen zeigt sich einige Abhängigkeit der Exempten vom Bischof in bezug auf den Gottesdienst und insbesondere auf den Kult des heiligsten Sakramentes, so schon in bezug auf Bau und Konsekration ihrer Kirchen (can. 1162 und 1155), auf sein Gesetzgebungs- und Visitationsrecht der Kirchen zur Fernhaltung abergläubischer Gebräuche und gewinnstüchtiger Einrichtungen (can. 1261), Aufstellung ungewöhnlicher Bilder (can. 1279), auf die Fronleichnamsprozession (can. 1291) und andere feierliche Umzüge (can. 1292, 1293), die Zulassung fremder Priester zum Messelesen (can. 804, § 3), die Höhe der Messstipendien (can. 831, § 3), Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes (can. 1274, § 1) und dessen Aufbewahrung in der Hauskapelle (can. 1265, § 1). Selbstverständlich sind sie auch abhängig in bezug auf den Empfang der heiligen Weihen, ferner auf die Bücherzensur,³⁾ die Errichtung und Leitung kirchlicher Vereine (can. 686 bis 723), besonders aber sind auch die exempten Nonnenklöster in vielen Stücken, von denen zumeist schon die Rede war, dem Bischofe unterworfen.

Ein besonderes Privileg der Bettelorden ist das Recht des Almosensammelns, welches sie, und zwar sie allein in der Diözese, wo sich das Ordenshaus befindet, ohne andere Erlaubnis als der ihrer Obern ausüben dürfen, während andere dazu eine bischöfliche Ermächtigung brauchen, wie sie auch die Bettelorden einholen müssen, wenn sie in fremden Diözesen sammeln wollen (can. 621 ff.), wofür der Kodex bestimmte Regeln vorschreibt.

Im allgemeinen darf ein Ordensmann ohne päpstliche Erlaubnis nicht zu einem **kirchlichen Amte** befördert werden, das mit seinem Stande nicht vereinbar ist. Das sind aber alle Stellen, die mit einem festen Einkommen aus einer kirchlichen Pfründe versehen sind. Fällt die Wahl zu einer kirchlichen Würde auf einen Religiosen, so darf er ihr nur mit Erlaubnis seines Obern die Zustimmung geben

¹⁾ Vergleiche hierüber den zitierten Artikel von Professor Schmitt „Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht“ in dieser Zeitschrift, LXXI. Band (1918), S. 218 ff. — ²⁾ Vergleiche den Artikel von Dr. Perathoner „Die Diözesanregierung auf Grund des neuen Codex iuris canonici“ in dieser Zeitschrift, LXXII. Band (1919), S. 16. — ³⁾ Vergleiche den eben zitierten Artikel von Dr. Perathoner, 17.

(can. 626). Das verlangt der Gehorsam. Die päpstliche Zustimmung erfolgt dann mit der Bestätigung der Wahl. Wird ein Religiöser zum Bischof oder Kardinal erhoben, so hört er damit nicht auf, Ordensmann zu sein, sondern ist auch weiter an seine Gelübde und Regeln gebunden, soweit diese mit seinem Amte vereinbar sind, doch treten einige Ausnahmen bezüglich des Armutsgelübdes ein und durch das Gelübde des Gehorsams ist er nicht mehr seinen Ordensobern, sondern nur dem Papste verbunden (can. 627, 628). Verzichtet er auf seine Würde, so muß er in ein Ordenshaus zurückkehren, erhält aber dadurch das aktive und passive Wahlrecht nicht wieder (can. 629). Pfarrer kann ein Religiöser in der Regel nur dann werden, wenn die Pfarrei der Ordensgenossenschaft pleno iure einverleibt worden ist. In diesem Falle präsentiert der Ordensobere dem Bischof als Pfarrer einen Religiösen, der von diesem dann, wenn er ihn für tauglich befunden hat (Konkurs oder Examen vor den Synodalexaminatoren), eingesetzt werden muß. Ein solcher Pfarrer untersteht, was sein Ordensleben anbelangt, seinem Ordensobern, in seiner gesamten pfarrlichen Tätigkeit aber dem Diözesanbischof. Unter dessen Aufsicht verwaltet er auch die ihm für Zwecke der Pfarrei gemachten Zuwendungen (can. 533, 535, 630, 631).

Bezüglich des **Austrittes** und der **Entlassung** aus einer Ordensgesellschaft sind einige wichtige Neuerungen zu verzeichnen. Der Uebertritt von einer Ordensgenossenschaft in eine andere ist nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles gestattet. Im Falle des Uebertrittes ist neuerdings ein Jahr Noviziat zu machen, dem jedoch unmittelbar ohne zeitliche Profess die ewigen Gelübde folgen können, auch darf das Noviziat nicht mehr als höchstens um ein Jahr verlängert werden. Mit Ablegung der neuen Profess verliert der Religiöse alle Rechte und Pflichten in bezug auf die frühere Ordensgesellschaft und erwirbt dieselben in der neuen. Auch die feierlichen Gelübde hören als solche auf, wenn er in einer Kongregation Profess ablegt, es sei denn dies in der Uebertrittserlaubnis eigens angenommen worden. Wird die Profess nicht abgelegt, so muß der Religiöse zur Ordensgesellschaft zurückkehren, von der er gekommen ist, es wären denn seine Gelübde inzwischen abgelaufen (can. 632 bis 636). Wegen Ungültigkeit der Profess ist kein Prozeß mehr zu führen, sondern diesbezüglicher Zweifel dem Apostolischen Stuhle vorzulegen (can. 586, § 3). Der freiwillige Austritt kann nach Ablauf der zeitlichen Gelübde ohne weiteres geschehen, wären besondere Gründe, vor dieser Zeit auszutreten, müßte um Dispens gebeten werden. Nach Ablegung der ewigen Gelübde kann ein solcher Austritt (bei Genossenschaften des päpstlichen Rechts) nur mittels päpstlichen oder (in Diözesankongregationen) bischöflichen Indultes geschehen (can. 638). Dieses ist entweder ein dauerndes (indultum saecularizationis) oder ein zeitlich begrenztes (indultum exlaustrationis). Bei der Säkularisation werden entgegen dem früheren Gebrauche

die Gelübde auch im Falle der feierlichen Profess gelöst. Der Säkularisierte ist vollkommen aus seiner Ordensgesellschaft ausgeschieden und kann ohne neues Apostolisches Indult nicht mehr zurückkehren. Erhält er diese Erlaubnis, so muß er wieder mit dem Noviziate beginnen, wie wenn er nie Religiöse gewesen wäre (can. 640). Hatte er bereits die höheren Weihen, so darf er keine Pfründe an einer Kathedraalkirche oder Basilika (im kanonischen Sinne), keine Lehrkanzel an einem Seminar oder Kolleg für Klerikererziehung oder an einer Fakultät, die kirchlich anerkannte akademische Grade verleihen kann, erhalten, noch ein Amt an einer bischöflichen Kurie oder in einem Hause einer Ordensgesellschaft übernehmen, selbst nicht einer Diözesankongregation. Die Exklaustration hingegen trennt nicht vollständig von der Ordensgesellschaft, hebt auch die Gelübde nicht auf, sondern entbindet nur zeitweilig vom Gehorsam gegen den Ordensobern, der aber dafür dem Diözesanbischof zu leisten ist (can. 639, 640). Apostasie vom Ordensstande liegt vor, wenn ein Profess nach Ablegung ewiger Gelübde sein Ordenshaus unerlaubterweise verläßt mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren, oder auch, wenn er zwar mit Erlaubnis fortging aber nicht mehr zurückkehrt, um sich dauernd dem Gehorsam zu entziehen. Diese Absicht wird präsumiert, wenn er einen Monat lang nicht mehr heimgekommen ist. Flucht aus dem Ordenshause ist vorhanden, wenn dieses zwar ohne Erlaubnis verlassen wurde, aber mit der Absicht, nach einiger Zeit wieder dahin zurückzukehren (can. 644). Apostaten verfallen außer anderen Strafen der Exkommunikation, die in exempten Priestergenossenschaften dem Superior maior, sonst dem Bischof vorbehalten ist. Flüchtige Ordensleute sind vom Benefizium und der Weihenübung suspendiert, falls sie Kleriker und Benefiziaten sind, sonst vom Ordensobern zu bestrafen (can. 2385, 2386).

Die Entlassung kann ipso iure eintreten, so daß es nur einer Erklärung des Obern und seines Rates oder Kapitels bedarf: 1. Wenn ein Religiöse öffentlich vom Glauben abfällt oder 2. wenn er mit einer Frauensperson entflieht (oder eine Schwester mit einem Manne) und 3. wenn er eine Ehe schließt oder zu schließen versucht (auch Zivilehe) (can. 646). Sonst entläßt nach bloß zeitlichen Gelübden: a) den Profess einer Priestergenossenschaft der Abt mit seinem Kapitel oder der Ordensgeneral mit seinen Räten, die geheim abzustimmen haben; b) eine Nonne der Diözesanbischof (eventuell mit dem Ordensobern) nach schriftlicher Vorlage der Angelegenheit durch die Oberin; c) Brüder oder Schwestern in einer Diözesankongregation der Bischof, aber nicht ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch des Obern. Immer steht der Refkurs an den Heiligen Stuhl offen (can. 647). Zur Entlassung müssen wichtige Gründe vorliegen, die aber sowohl auf Seite des Religiösen als auf Seite der Genossenschaft liegen können. Bei Ent-

lassung einer Nonne oder Schwester ist eine Zeitlang für ihren ausreichenden Unterhalt zu sorgen, bis sie dies selbst zu thun vermag. Nach Ablegung der ewigen Gelübde ist die Entlassung schwieriger. Handelt es sich um eine exempte Priester-genossenschaft, so ist ein förmlicher Prozeß notwendig, durch den gerichtlich nachzuweisen ist, daß der zu Entlassende drei schwere Delikte begangen hat oder in einem hartnäckig verharret, daß deshalb an ihn bereits zwei Mahnungen ergangen sind und eine Besserung nicht eingetreten ist. Nur in dem Falle einer *dimissio ipso iure* oder wenn ein schwerer Schaden für die Ordensgesellschaft zu fürchten, bezw. ein großes Aergernis gegeben ist, kann der Delinquent sofort vom Obern entlassen werden, im zweiten Falle ist aber sogleich der Prozeß zu beginnen (can. 653, 668). Richter in diesem ist der Ordensgeneral oder Generalabt der Mönchskongregation mit seinem Kapitel oder seinen Räten, doch müssen wenigstens vier Beisitzer vorhanden sein. Das Urtheil erwächst erst in Rechtskraft, wenn es von der heiligen Kongregation für die Ordensleute bestätigt ist. Bevor es aber überhaupt zum Affusionsverfahren kommen kann, muß ein Delikt bereits erwiesen sein, sei es nun, daß es notorisch sei oder durch außergerichtliches Geständnis feststehe oder in einer hiezu eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung bewiesen wurde. Hierauf folgt im Namen und Auftrage des Superior maior die erste Mahnung, nach Wiederholung oder Fortsetzung die zweite und, wenn nach sechs Tagen noch keine Besserung eintritt, die Einleitung des affusatorischen Prozesses durch Uebersendung der Akten an den General zur Einhändigung an den *promotor iustitiae*, damit dieser entscheide, ob er die Anklage erheben wolle. Für weit entfernte Gegenden kann vom General und seinen Räten auch an Ort und Stelle ein Richterkollegium von wenigstens drei Ordensleuten eingesetzt werden. Nach Fällung des Urtheils ist dieses alsbald der Kongregation für die Ordensleute zu übersenden.

Zur Entlassung aus nicht exempten Priester- oder aus Laiengenossenschaften ist zwar kein eigentlicher Prozeß notwendig, sonst aber werden fast die gleichen Bedingungen (drei Delikte, zwei Mahnungen) verlangt. Die Dimission verhängt der Ordensgeneral und seine Räte mit Bestätigung des Apostolischen Stuhles, in Diözesankongregationen der Bischof. Für den Fall, daß Gefahr im Verzuge sei, gilt bezüglich der sofortigen Entlassung dasselbe wie bei exempten Priester-genossenschaften; statt des Prozesses wird aber sofortige Mittheilung an den Heiligen Stuhl gefordert. Auch für die Entlassung von weiblichen Religiösen werden schwerwiegende Gründe, verbunden mit Unverbesserlichkeit, welche durch die Erfahrung feststehen muß, erfordert. Die Entlassung geschieht bei Diözesankongregationen durch den Bischof, aus Nonnenklöstern durch die Kongregation für die Ordensleute, der der Bischof die Akten mit seinem Gutachten (und eventuell dem des Ordensobern) übersendet, bei Schwesternkongregationen des päpstlichen Rechtes durch dieselbe Kongregation

für die Ordensleute, der aber die Älten nicht vom Bischof, sondern von der Generaloberin übersendet werden. Für entlassene Frauen, die keine Mitgift haben, ist wenigstens eine Zeitlang vorzusehen.

Die Entlassenen bleiben an die Gelübde und Regeln gebunden (soweit nicht die Konstitutionen oder der Heilige Stuhl anders bestimmen). Bezüglich der entlassenen Kleriker gelten jedoch einige besondere Vorschriften: 1. Minoristen treten ohne weiteres in den Laienstand zurück; 2. Kleriker der höheren Weihen haben sofort jede geistliche Kleidung abzulegen, wenn sie entlassen wurden wegen eines Delictes, das mit infamia iuris, Deposition oder Degradation bestraft wird oder die Entlassung ipso iure herbeiführt; 3. bei kleineren Delicten aber verfallen sie der dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Suspension. In diesem Falle soll ihnen die Ordensgesellschaft eine angemessene Unterstützung (subsidium caritativum) gewähren. Die Kongregation für die Ordensleute kann ihnen eine Diöcese anweisen und deren Bischof sie in ein Demeritenhaus schicken oder der Aufsicht eines Priesters unterstellen. Wenn der Entlassene sich diesen Vorschriften entweder nicht fügt oder trotzdem kein eines Klerikers würdiges Leben führt, so wird er behandelt wie oben, das heißt, er darf keine geistliche Kleidung mehr tragen und die Ordensgesellschaft braucht ihn nicht mehr zu unterstützen. Hat er sich aber ein Jahr lang so gut aufgeführt, daß man ihn für gebessert halten muß, so kann der Bischof sein Gesuch um Lossprechung von der Suspension befürworten und ihm eine Stelle geben, von der er leben kann, so daß das subsidium caritativum in Wegfall kommt. Ist er aber noch nicht Priester, so muß die Sache dem Heiligen Stuhle vorgelegt werden. Jeder Entlassene ist verpflichtet, das seinige zu tun, um in seine Genossenschaft zurückzukehren und diese ist auch verpflichtet, ihn aufzunehmen, wenn er durch drei Jahre hindurch seine Besserung bewiesen hat. Ergeben sich aber besondere Schwierigkeiten, so sind sie nach Rom zu berichten. Ist hingegen der Entlassene durch Gelübde nicht mehr gebunden, so muß er trachten, einen Bischof zu finden, der ihn aufnimmt und ihm eine Anstellung gibt (jene Stellen ausgenommen, die bereits oben bei der Säkularisation erwähnt wurden). Findet er keinen Bischof, so muß er sich an den Apostolischen Stuhl wenden.

Den Schluß des Theiles über das Ordensrecht bildet der Titel über jene **Gesellschaften**, deren Mitglieder, **ohne Gelübde** abzulegen, doch ein gemeinsames Leben führen. Diese gehören zwar nicht zu den eigentlichen Religiosen; dennoch werden ihre Konstitutionen und Regeln — wie die der Ordensleute — von der kirchlichen Autorität (Bischof oder Papst) gutgeheißen und bestätigt und bilden somit einen Teil des Kirchenrechtes. Auch diese Genossenschaften sind darum entweder bischöflichen oder päpstlichen Rechts. Natürlich lassen sie aber wegen des Wegfalles der tief ins Leben eingreifenden, allen Religiosen gemeinsamen Gelübde viel größere Verschiedenheiten zu als jene und es wird daher im Titel XVII nur kurz auf einige Punkte

verwiesen, die, soweit es geht, auch auf diese Gesellschaften anzuwenden sind, so die Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Provinzen, Häusern und der ganzen Gesellschaft selbst, über die Leitung, Gütererwerb und Verwaltung, Zulassung von Kandidaten. Was die Studien und Weihen in derartigen Priesterengenossenschaften angeht, so gelten für sie die Vorschriften für den Weltklerus. Die Mitglieder solcher Gesellschaften haben unter bischöflicher Aufsicht, je nach ihren Konstitutionen, Klausur zu beobachten und außer den durch letztere auferlegten Pflichten auch jene der Kleriker zu erfüllen und genießen auch deren Vorrechte, nicht aber die der Religiösen. Ebenso sind die Gesetze über den Uebertritt und die Entlassung, soweit sie anwendbar sind, zu beobachten. Im übrigen aber herrscht hier große Verschiedenheit einerseits wegen der verschiedenen Konstitutionen, anderseits, weil auch vom Apostolischen Stuhle manchen dieser Gesellschaften ziemlich bedeutende Privilegien erteilt wurden.

Kirchenrechtliches über die Schule.

Von P. M. Führich S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

Die Streitigkeiten, die seit dem Zusammenbruche Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie in den meisten der aus ihr sich bildenden Staaten und auch draußen im Reiche über die Schule entstanden, werden es nicht überflüssig erscheinen lassen, die Stellung der Kirche zu diesen Fragen wieder einmal im Zusammenhange kurz vorzulegen.

Das erste Recht auf Erziehung der Kinder haben naturgemäß diejenigen, die ihnen das Leben gaben, das sind **die Eltern**. Haben die Kinder schon vom Beginne ihres Daseins an eine eigene Persönlichkeit, so haben sie auch eigene Rechte. Unter diesen ist vor allem zu nennen das Recht auf das Leben, und zwar auf ein der menschlichen Persönlichkeit entsprechendes Leben, also auch die Möglichkeit, das jedem Menschen von Gott gesteckte Ziel, die ewige Seligkeit, zu erreichen. Bei der eigenen Hilflosigkeit der Kinder erfordert dies einerseits Unterstützung in dem Streben nach Erkenntnis Gottes und der Pflichten, die ihnen Gott auferlegte, anderseits ist ihnen auch eine gewisse Ausrüstung zur Erlangung einer angemessenen Stellung in der menschlichen Gesellschaft und eines entsprechenden irdischen Wohlergehens ins Leben mitzugeben. Die Pflicht, ihnen diese Güter zu verschaffen, haben die Eltern. Dieser Pflicht entspricht denn auch das Recht, das ihnen zusteht und von andern nicht gehindert werden darf. Sehr deutlich betont dies der Codex iuris canonici im can. 1113, wenn er sagt: „Die Eltern sind durch eine sehr ernste Pflicht gebunden, sowohl für die religiöse und moralische, als auch für die physische und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder